



Kontaktstelle:
Arbeitskreis Verfassung und Justiz
Heimfriedstraße 26
D - 13 125 Berlin/Karow

ISENSEE, Josef, Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."
 "Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Interessierte am Kampf gegen Justizwillkür!

Vorgang	Zum Zeichen:	Aktion:	Mein Zeichen:	Info:
Informationsangebot		03.08.2021	210701_01.01. BAYERN	20.07.2021

Am 14.07.2021 fand am LG Nürnberg-Fürth in einer hilfsweisen Berufung nach nicht beachtetem Antrag auf Fortsetzung in I. Instanz wegen eines Scheinurteils eine 2. Hauptverhandlung zum konstruierten Straftatvorwurf der vorgeblichen Erstattung einer wissentlich falschen Strafanzeige nach einem Raubüberfall auf einen in den Akten durchgängig so bezeichneten Reichsbürger mit mindestens billiger Unterstützung bayrischer Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten bis hin zum Minister des Innern, für Sport und Integration Dr. Herrmann, dem Minister der Justiz Eisenreich sowie dem Ministerpräsident Dr. Markus Söder statt, wie bereits dem Bayrischen Landtag in einer bislang nicht abschließend bearbeiteten Petition ausführlich und mit Beweisen belegt vorgetragen wurde!

Die Möglichkeiten für die völlige Rechtlosstellung von durch das System per Strafverfolgung politisch Diskriminierten sind durch eine dazu vielfach geeignete Rechtsetzung geschaffen, welche regelmäßig die fundamentalen Grundsätze der EU schwerwiegend verletzen und EU-Recht zum Beispiel auch noch nach 30 Jahren nicht in der BRep umgesetzt haben.

Bereits die zu gewährende uneingeschränkte persönliche Einsicht in alle einem Gericht vorliegenden Akten und Beweismittel wird in der Bundesrepublik durch § 147 Abs. 4 Satz 2 versperrt, wodurch überhaupt kein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK geführt werden kann. An zahlreichen Gerichten in der Bundesrepublik fälschen sogar Richter mit und ohne ihre Erfüllungsgehilfen als Justizbeschäftigte und -Angestellte Urkunden und Gerichtsakten, wie für die Justizgewährung in Bayern durch den Angeklagten zu beweisen war!

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten

- (4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. **Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.**

Dazu reicht es aus, wenn z. B. die StA N-Fürth, bzw. Bayrische Gerichte auch nur eine Kopie eines Aktenblatts aus ihren Akte zuschicken, und sei es die Kopie einer eigenen Eingabe eines von ihnen Verfolgten. Ohne lückenlose Akteneinsicht mit der Kenntnis aller Aktenblattnummern ist eine Verteidigung also unmöglich, wenn man die übrigen kollusiven Verfahrensregeln in der BRep kennt.

Kriminelle Volljuristen haben nach § 147 Abs. 4 S. 2 StPO anscheinend alle Möglichkeiten, Unschuldige, bzw. Rechtsbegehrende mit gefälschten Akten und ohne Kenntnis der oftmals umgeschriebenen Aktenblattnummern, welche diese nicht prüfen können sollen, im Prozessbetrug zu vernichten,

→ wie es auch im vorliegenden Verfahren deshalb zu vermuten ist, weil jegliche AE für den Vortragenden tatsächlich versperrt wurde und auch am LG N auch bis dato noch wird.

Allerdings gilt: Nationale Gesetze dürfen sich nicht über EU-Recht hinwegsetzen!

Das Recht der Europäischen Union steht über nationalem Recht. Diesen Grundsatz hat der Europäische Gerichtshof (EuGH), das höchste Gericht der EU, am 18. Juli 2007 in Luxemburg mit einem Urteil in einem Streit über Unternehmensbeihilfen in Italien bekräftigt. Nationale Gerichte dürfen sich laut dem Richterspruch nicht über EU-Recht hinwegsetzen und müssen gegebenenfalls heimische Gesetze und Vorschriften außer Acht lassen (AZ: C-119/05).

Insoweit wurde und wird auch weiterhin Vorlagepflicht an den EuGH in Luxemburg reklamiert!

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 09.01.2001 - [1 BvR 1036/99](#)) hat entschieden: Der EuGH ist gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 GG. Eine Verletzung der Vorlagepflicht im Vorabentscheidungsverfahren stellt einen Entzug des gesetzlichen Richters dar.

Der durch die Bayrische Justiz rechtsgrundlagenlos und als Reichsbürger Angegriffene hatte sich bereits im Zusammenhang mit der überall verweigerten Akteneinsicht mehrfach an das Bundesgrundgesetzgericht gewendet, um im Wege einer Einstweiligen Anordnung zu erreichen, dass man ihn nicht ohne eine vollständige AE vor Gericht laden darf, was in einem vorgeblichen Rechtsstaat grundsätzlich zu gewähren ist:

Dazu gab der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall u. a. die folgenden Verfassungsbeschwerden ein:

Datum	Akt.-Zeichen	Eingabe Seiten	Beschluss-Datum	Ergebnis Anlage
10.05.2020	2 BvQ 29/20	75	27.05.2020	Abgelehnt, vorgeblich nicht substantiiert !
16.01.2021	2 BvQ 4/21	8	19.01.2021	Abgelehnt, vorgeblich nicht substantiiert !
19.02.2021	2 BvR 413/21	15	31.03.2021	Abgelehnt, keine Begründung !
29.06.2021	2 BvQ 68/21	43	06.07.2021	Abgelehnt, vorgeblich nicht substantiiert, weil keine Erfolgsaussichten erörtert !!!

Unter dem Aktenzeichen 2 BvR 413/21 verlangte er nun wegen seiner eigenen Belastung die Entscheidung, dass § 147 Absatz 4, Satz 2 gegen das GG und EU-Recht als Bundesrecht verstößt und nichtig zu erklären ist! Dem Bundesgrundgesetzgericht reichte und reicht beweisbar niemals ein einfacher logischer Vortrag von Nichtjuristen, was sich mit der Floskel "nicht substantiiert" zwar vermeintlich erledigen lässt, aber dem Rechtsfrieden nicht förderlich sein kann.

Mit Datum vom 16.07.2021 wurde dem BVerfG deshalb erneut ein Antrag auf Einstweilige Anordnung eingereicht, um die Hartnäckigkeit der gesamten kollusiven Justizgewährung in der BRep für die EU und Europäischen Nachbarländern unwiderlegbar zu beweisen.

Es ist dazu der Antrag gestellt, im Vorabentscheidungsverfahren aufgrund der vorgelegten Ladung des abgelehnten Volljuristen Schmidt nun zu entscheiden, dass § 147 Abs. 4 S. 2 StPO in der Bundesrepublik nicht dazu angewendet werden darf, die komplette AE und in die übrigen vom Gericht verwendeten Beweismittel für Angeklagte persönlich zu versperren, weil dieses gegen Europäische Recht verstößt.

Am 14.07.2021 allerdings sah sich ein als Reichsbürger verleumdeter Bürgerrechtler erneut genötigt, ohne jegliche Einsicht in die Gerichtsakten, die schon laut HV-Protokoll des AG Schwabach zum 10.06.2020 als Justizverbrechen-Vorbereitungsdokumente (JVVorbD) gefälscht sein müssen, vor dem LG Nürnberg-Fürth erscheinen zu müssen.

Obwohl für ihn nach der Kenntnis der erkennbar unvollständigen Zweitakten schon eindeutig zu beweisen ist, dass die StA N-Fürth und die PI zwecks Verdunklung, Straf- und Beweisvereitelung zu Gunsten ihnen bekannter Behördenmitarbeiter vorhandenes Beweismaterial nicht herangezogen und ausgewertet haben, um ihr Opfer zum Täter zu machen (!), musste er sich in Erkenntnis der Tatsache, dass Bayrische Volljuristen entsprechend der Unterwerfung unter das juristische Standesrecht nicht nur ihre Standeskollegen vor dem Gesetz zu schützen haben, sondern **ihrem Angeklagten deshalb nicht einmal seine Unschuld beweisen lassen werden, weiterhin ohne Anwalt verteidigen!**

Der unschuldig politisch von Amt wegen Verfolgte hat ihnen dazu das folgendes Drehbuch geschrieben:

Geplante Reihenfolge der abzugebenen Anträge zur Verteidigung am 14.07.2021!

Für Strafprozesse und Verfahren nach dem StGB, der StPO und OWiG am LG Nürnberg

Nummer	Datum	Uhrzeit	Vorgang	Ergebnis
HV-Tag				
			Identitätsprüfung	
			Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Ort (zu Staatsangehörigkeit Antrag verlesen)	
			keine weiteren Fragen beantworten, Anträge stellen!	
1	20210714		Kenntnisnahme der Staatsangehörigkeit	o
1a	20210714		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
HV-Tag				
			Auskunft zu Gerichtsbesetzung	
2			Antrag auf Auskünfte zu Besetzung (Schöffenangaben, StA-Vertretung!)	x
			SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	x
HV-Tag				
			Ladungsrüge	
3.	20210714		Falscher Gerichtsstand Einl.111 R Mißbr	o
3a	20210714		Einl. 56 b rechtliche Interesse Aufklärung SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
HV-Tag				
			Ablehnung § 24 StPO "Richter"	
4	20210714		Ablehnungsantrag wegen Führung o. AE	o
4a	20210714		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
HV-Tag				
			Allg. Sicherung von Verfahrensrechten	
5			Bereitstellung VerteidigungsArbeitsplatz	Standard
5a			SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	
6			Antrag auf Tonbandaufnahme der HV	Standard
6a			SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	
7			Antrag auf unbehinderten Vortrag	Standard
7a.			SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	
HV-Tag				
			Einführung Offenkundiger Tatsachen	
9	20210714		Offenkundige Tatsachen Komplett	o
9a	20210714		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
10	20210714		Offenkundige Tatsachen II Hochverrat	o
10a	20210714		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
11	20210714		Feststellung offenkundiger Tatsachen I (territorial-räumlicher Geltungsbereich)	o
11a	20210714		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
12	20210714		Offenkundige Tatsache BRD nicht DR	o
12a	20210714		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
13	20210714		Gerichtsstands rüge § 16 StPO	o
13a	20210714		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o

HV-Tag		Prüfung Gerichtsbesetzung StPO § 222a	
15	20210714	Gesetzlicher Richter Legitimation I	o
15a	20210714	SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
16	20210714	Legitimation und Richterbestellung	o
16a		(Anlage zu Reichsjustizminister)	
	20210714	SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
8	20210714	Rüge nach § 169 GVG + Antrag zum Aushang	o
8a	20210714	SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	o
18		Vorlagepflicht nach GG Art. 100	x
18a		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	x
22		Vorgreiflichkeit zu HV (§ 262 (2) StPO)	x
22a		SBbzwWS zu BS oder NB zum Antrag	x
HV-Tag		Verlesung des Urteils vom AG SC	
mündlich		Rechtswidrig unvollständig durch "Richter" Schmidt	
HV-Tag		Erwiderung zum Urteil	
14.	20210714	Eingabe zum Urteil + Mündlicher Vortrag	o
14a	20210714	(Gehörsrüge wg. Behinderung)	o

BRep-Richter wollen zur Unterstützung ihrer längst fertigen Urteile in Hauptverhandlungen möglichst keine Eingaben, Anträge und Beweise zur Kenntnis nehmen und verhindern insoweit mit ihren in Jahren geprobteten Verfahrensmanipulationen praktisch jede Nutzung von Verfahrensrechten durch von ihnen als Opfer ausgesuchte Parteien. Rechtsanwälte leisten dagegen in Befolgung des Standesrecht kaum einmal Widerstand und würden im Falle von Reichsbürgerprozessen sogar ihre Anwaltzulassung auf's Spiel setzen.

Der Vorsitzende Richter Frank Schmidt versuchte also das übliche Täuschungsmanöver und befragte den von ihm längst beweisbar als schuldig eingestuften politisch Verfolgten lediglich zum Namen, Geburtsdatum und -ort. Danach wollte er wissen, welchen Beruf sein Angeklagter hatte, um heimlich zur Verhandlung zur Sache überzugehen.

Hierauf überreichte der Angeklagte unter der Dokumenten-Nr. 00.1 Eingaben/Anträge mit den Dokumenten-Nummern 1 und 1a sowie unter der Dokumenten-Nr. 00.2 Eingaben/Anträge mit den Dokumenten-Nummern 3, 3a, 4 und 4a zu Protokoll und wollte entsprechend des verpflichtenden Mündlichkeitsprinzips in einer Hauptverhandlung in BRep-Strafverfahren dazu vorgetragen und erläutern.

Der Volljurist lehnte die Protokollierung schon dieser Eingaben rundweg ab und ließ den Angeklagten nur unter großem Zeitdruck zum Antrag 1 erklären, dass er nach § 111 BRep-OWiG keine falschen Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit machen dürfe sowie laut Geburtsdatum 1943 nun einmal die Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" besitzen muss. Als unwiderlegbare Anlage war Lehrheft 090801 dem Antrag zugefügt und sollte mündlich in die Verhandlung eingeführt werden,

→ was der befasste Volljurist natürlich wie überall an allen Gerichten in der BRep verhinderte!

Mit den Eingaben 00.1 und 00.2 musste jedoch auch vorsorglich aufgelistet werden, welche Eingaben und Anträge zu Protokoll gegeben wurden, damit Protokollfälschungen u. a. durch Prozesszeugenbeweis angegriffen werden können.

BRep-Richter nehmen nach Belieben nicht nur keine Eingaben und Anträge zu Protokoll, sondern bescheiden solche regelmäßig nicht gleich, sondern wahlweise einzeln oder im Sammelverfahren begründungslos oder gar nicht. Dabei gehen sie sofort zu einem anderen von ihnen gewählten Thema und verhindern damit jegliche Inanspruchnahme von Beschwerderechten.

Deshalb hat der Rechtsuchende in der Bundesrepublik nur noch die einzige Chance, seinen Rechtsbehelf gleichzeitig mit einem Antrag schriftlich zu Protokoll zu geben, was in etwa so aussehen kann, **Zitat Antrag mit Dokumenten-Nr. 1a Anfang:**

Für den Fall, dass das befassende Gericht den vorgelegten Antrag / die vorgelegte Eingabe Nr. 1 nicht direkt bescheidet, ihn später allein oder mit anderen zusammen oder gar nicht bescheidet und den Vortragenden dadurch zu weiteren Eingaben und/oder Anträgen zu Protokoll verleitet, welche u. U. bei rechtsstaatskonformer Bescheidung nicht notwendig geworden wären, wird der nachfolgende Rechtsbehelf sofort vorgelegt:

Eingabe mit Dokumenten-Nr. 1 a:

Zur Verweigerung der Kenntnisnahme offenkundiger Tatsachen zur Staatsangehörigkeit des Vortragenden nach Antrag mit der Nr. 1 oder Verweigerung der Annahme zu Protokoll wird folgender Rechtsbehelf vorgelegt:

Sofortige Beschwerde,
hilfsweise das geeignete Rechtsmittel,
hilfsweise
Antrag auf gerichtlichen Entscheid wegen Unzulässigkeit der nicht nachvollziehbaren Behandlung eines Antrages/einer Eingabe zu Protokoll zu Lasten des Antragsteller im Verstoß gegen § 238 II StPO
und
zu bescheidende Gehörsrüge entsprechend § 321 a ZPO, bzw. entsprechend § 33 a StPO,
bzw. zu bescheidende Gegenvorstellung im Falle einer vorgeblich unzulässigen Gehörsrüge
gestellt.

Die Partei legt aus gegebenem Anlass zur Ablehnung einer Eingabe zur Durchsetzung ihrer effektiven Verfahrensrechte für weitere Rechtsbehelfe alle zulässigen Rechtsmittel ein. Es wird ihr der gesetzliche Richter durch vermutlich befangene Juristen und nicht gesetzliche Richter am unzuständigen Gerichtsstand trotz begründeter Vorstellungen entsprechend ihrer gesamten prozesseinleitenden Eingaben verweigert, weshalb sie hier ausdrücklich Bezug nimmt auch auf den abgelehnten Antrag zwecks ungehinderter Nutzung ihr vorgeblich nach dem Grundgesetz, bestimmt aber nach der EMRK und Internationalem Pakt für Bürger- und Privatrechte zustehenden Verteidigungsrechte.

Sie wahrt damit ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, weil sie weder die am Verfahren beteiligten BRep-Juristen als gesetzliche Richter noch den nicht gesetzlichen Gerichtsstand des befassenden Gerichts anerkennt und niemals anerkennen wird, s. offenkundige Tatsachen zum Nichtstaat Bayern!

Es wird der Antrag gestellt, dem befassenden Gericht zu untersagen, dass Antragsrecht, bzw. Beweisrecht der Partei unzulässig, rechtsmissbräuchlich und grundgesetzwidrig einzuschränken, durch nicht rechtzeitige, bzw. begründungslose Bescheidung zu behindern oder ganz zu unterbinden.

Sowohl die Feststellung der unzulässigen Verfahrensführung als auch die Gehörsrüge sind getrennt durch Gerichtsentscheid zu bescheiden, um den weiteren Rechtsweg dagegen laut dem vorgeblich zu gewährenden BRep-Recht zu eröffnen.

Begründung:

Der BRep-Gesetzgeber, bestehend seit mindestens dem 03.10.1990 aus Wahlbetrügnern und Wahlfälschern, hat das Beschwerderecht zu Lasten Rechtbegehrender rechtsstaatswidrig einschneidend beschränkt, so dass eine Beschwerde gegen verfahrenleitende Anordnungen eines Vorsitzenden Richters oder Beschlüsse in der Hauptverhandlung nur in Ausnahmefällen zugelassen wird, § 305 StPO!

Ein solcher Ausnahmefall ist aber bezüglich der vorliegenden, unzulässiger Weise abgelehnten Kenntnisnahme der Staatsangehörigkeit des zu Unrecht deshalb politisch Verfolgten gegeben.

Nach Lutz-Meyer Goßner, StPO, 50. Auflage 2007, § 305 heißt es unter Rn. 5, "die Ausnahmen (S 2) betreffen Maßnahmen, die bei der Urteilsfällung nicht geprüft werden, weil sie weder rückwirkend beseitigt noch nachgeholt werden können."

"Die Anfechtbarkeit wird daher schon durch S 1 nicht ausgeschlossen. S 2 verdeutlicht das nur für einzelne Beispielsfälle, bei denen es sich überwiegend um Grundrechtseingriffe handelt." (ebda)

Rn. 7: **"Satz 2 enthält keine abschließende Aufzählung."**

Laut Meyer-Goßner, § 305, Rn 5 gilt: *"Hat eine Entscheidung nur oder auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung, so ist sie wegen der selbständigen Bedeutung anfechtbar."*

Die Partei hat zur Vorbereitung ihrer Verteidigung gegen die ungerechtfertigten Angriffe der bundesrepublikanischen Besatzungsjustiz, die damit u.a. das Aufbegehren des deutschen Volkes gegen ihre rechtsbeugenden, strafvereitelnden und amtsmissbrauchenden Volljuristen in BRep-Diensten unterbinden möchte, juristisch bereits korrekt beantragt, dass das Gericht unwiderlegbare offenkundigen Tatsachen zur Kenntnis nimmt, welche unverzüglich das Verfahren unter nach Deutschem Recht verfassungswidrigem bundesrepublikanischen Besatzungsrecht beenden lassen müssten.

Das sind offenkundige Tatsachen, von denen sich das befasste Gericht anhand der eingereichten Antragsunterlagen und im Internet Kenntnis verschaffen kann. Gesetzliche Richter jedenfalls würden sich auf ihre Dienstpflichten und ihren Amtseid besinnen und nicht sehenden Auges Unrecht begehen wollen.

Die befasste Gerichtsbesetzung in diesem Verfahren ist offensichtlich weder Willens noch in der Lage zu begreifen, dass sein Handeln jeglicher Rechtsgrundlagen entbehren, weil sie niemals gesetzliche Richter haben kann noch jemals welche hatte.

Insoweit entzieht das befasste Gerichtspersonal in jeder Instanz der Partei auch bewusst den gesetzlichen Richter und schafft auch sehenden Auges Revisionsbegründungen, weil es sich allein durch sein weiteres Handeln gegen den die Partei als nur vorgeblich gesetzliche Richter in Amtsanmaßung schon in Widerspruch mit den Begründungen des/der abgelehnten Antrages/Eingaben zu Protokoll setzt.

Die Partei wahrt mit den Rechtsmitteln gegen die Ablehnung ihres Antrages ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe.

Nach Meyer-Goßner, StPO, a.a.O., § 142 Rn 11, wird eine fehlerhafte Entscheidung in der Revision nach § 336 (1) zu prüfen sein.

Die strickte Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu den Begründungen des/der abgelehnten Antrages/Eingabe insbesondere auch zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung mit der Wirkung einer Vorlagepflicht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung drängt den Verdacht auf, dass aus sachfremden Erwägungen selbst ein rechtsstaatswidriges Verfahren geführt werden soll. Das wird hiermit gerügt.

Es gilt nämlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör laut VerfG 2 BvR 1012/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 5. Mai 2004 (LG Augsburg; AG Augsburg)

2. Das durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Urrecht" des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1, 6).

Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95). Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können.

Dabei ist das rechtliche Gehör nach einem Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 - Related link: Pressemitteilung des BvG als pdf-File - wie folgt zu gewähren:

In der Entscheidung heißt es u. a.:

"1. Die Bf ist in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. I GG) verletzt. Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

Der angegriffene Beschluss des LG lässt nicht erkennen, dass es den Vortrag der Bf überhaupt einer konkreten Bewertung unterzogen hat. Das LG hat sich mit den Einzelheiten des Vertrags der Bf und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt."

Soweit sich das befassende Gericht dazu im Verstoß gegen seine Vorlage-, Aufklärungs-, Fürsorge-, Ermittlungs- und Hinweispflichten entsprechend § 139 ZPO und § 284 ff ZPO, bzw. § 244 ff StPO zu der Behauptung hinreißen lässt,

1. dass der vorgelegte Antrag als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden soll,
 - wird darauf verwiesen, dass entsprechend § 244 Rn 29 StPO ein Antrag prozessordnungsgemäß mit stimmig nachvollziehbaren Begründungen für die Rechtsmittelinstanz zu bescheiden ist, weil der Kampf um den gesetzlichen Richter, das rechtliche Gehör und das faire Verfahren sowie verlässliches Recht niemals rechtsmissbräuchlich sein kann.
2. dass der vorgelegte Antrag als verfahrensverschleppend bezeichnet werden soll,
 - wird darauf verwiesen, dass diese Behauptung entsprechend § 244 Rn 67, 68 StPO nicht nur schlüssig in der Ablehnungsbegründung nachgewiesen werden muss, sondern auch eine unnötige erhebliche Verzögerung festgestellt sein muss, welche nicht der ordentlichen rechtlichen Prüfung dienen kann.
3. dass der vorgelegte Antrag nach seinem Inhalt keine verfahrensbezogenen wesentlichen Sachverhalte und offenkundige Tatsachen anführt,
 - wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 291 ZPO eine gerichtliche Entscheidung gegenteiliges Vorbringen nicht verwerten darf und entsprechend vor § 284 ZPO die Entscheidung sich nicht im Widerspruch zum Inhalt abgelehnter Anträge setzen darf.

Die kurze, abfertigende Ablehnung des/der oben angeführten Antrages/Eingabe ist also eine schwerwiegende Verletzung der Prozessrechte der Partei, was sie hiermit rügt.

Es werden alle weiteren möglichen Rechtsbehelfe angekündigt.

Zitat Antrag mit Dokumenten-Nr. 1a Ende!

Nachdem der Vorsitzende Richter die Erklärungen zur Staatsangehörigkeit einfach abgebrochen hat, wollte der Angeklagte seinen nächsten Antrag als Vertagungsantrag vortragen. Dieser enthält den aktenkundigen Nachweis über ein an ihm begangenes Justizverbrechen am AG Schwabach, **Zitat aus Antrag mit der Dokumenten-Nr. 3 Anfang:**

Eingabe mit Dokumenten-Nr. 3 zum Antrag auf Aufhebung der Hauptverhandlung nach §§ 7, 217, 222, 228 StPO:

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die Aussetzung des Hauptverfahrens wegen unheilbarer Ladungsmängel entsprechend

§ 7 und 222 StPO, s. Lutz Meyer-Goßner. a.a.O., Rn 1!

Es wird gerichtlicher Entscheid entsprechend § 238 II StPO beantragt.

Dieses vorausgeschickt wird die Ladung auch deshalb gerügt und angefochten, weil sie durch einen nicht gesetzlichen Richter an einem unzuständigen Gerichtsstand entsprechend § 7 StPO erfolgt ist. Der sich anonym versteckt haltende und die Ladung Anordnende wusste aufgrund der Eingabe vom 16.04.2021, dass die Tatrichterin der I. Instanz in der HV am 10.06.2020 begründet u. a. wegen Verweigerung einer vollständigen uneingeschränkten persönlichen AE für den von ihr rechtsbeugend Verfolgten abgelehnt war, s. das Justizverbrechen-Vorbereitungsdokument (JVVorbD) als vorgebliche Sitzungsniederschrift, Seite 3 oben!

Er wusste weiterhin, **Eingabe vom 16.04.2021 Zitat Anfang:**

Nach Seite 2 des JVVorbD, ABl. 214, hat der z.U.v.A.w.p.V.u.v.z.U.V. (zu Unrecht von Amts wegen politisch Verfolgte und vorläufig zu Unrecht Verurteilte) einige "Gehefte" übergeben! Diese sind als Bestandteil der HV aber nicht in den Zweitakten geführt und würden bei Vorhandensein in den Hauptakten auch Halbwahrheiten und Lügen in der Protokollierung und dann im Urteil beweisen. Das muss der Vortragende durch AE der Hauptakten prüfen und kommentieren können.

Soweit das JVVorbD auf Seite 2 oben behauptet, dass die Strafprozessordnung keine Identitätsphase kennt, ist das als Halbwahrheit zu bezeichnen, s. Kohlhammer, die Praxis des Strafverfahrens, 6. Auflage, Die Vernehmung des Angeklagten zur Person nach § 243 Abs. 2 Satz 2. Zur Vermeidung des Verlustes von Verfahrensrechten wie sein Ablehnungsrecht muss ein Angeklagter strikt auf den Unterschied der Feststellung der Identität (Identitätsphase) zur Phase der Vernehmung zur Sache achten. BRep-Richter betrügen so wie die abgelehnten Dr. Martin und Frank Schmidt ihre auserkorenen Opfer gerne, in dem sie einfach nach dem Namen, dem Geburtsdatum und der Staatsangehörigkeit - nur diese sind ohne Rechtsverlust in der Identitätsphase zu beantworten - als nächstes nach Wohnort, Beruf, Einkommen oder anderem fragen, wie sich aus der lügenerischen Protokollierung ohne juristischen Sachverstand selbsterklärend ergibt.

Der z.U.v.A.w.p.V.u.v.z.U.V. hat deshalb auch laut ABl. 215 auf Seite 3 zum richtigen Zeitpunkt erklärt, dass er die Volljuristin Martin mit der Übergabe der "mehreren Gehefte" als tatsächlich begründete Anträge mit einem tatsächlichen Ablehnungsantrag augenblicklich unter Beginn mit den Erläuterungen dazu als befangen abgelehnt hatte.

Die vorgelegten Anträge hatte er schon mit Datum vom 27.05., 28.05., 29.05. und 30.05.2020 dem Gericht, bzw. der StA N-Fürth zugeschickt, s. ABl. Nummer 128 - 188. Der SS vom 29.05.2020 ergänzte die Befangenheitsablehnung der Dr. Martin vom 10.05.2020 mit einem weiteren Antrag wegen weiterhin verweigerter AE, ABl. Nummer 141 - 152!

Rechtsbeugende und übelwollende BRep-Volljuristen brauchen solche Anträge laut passendem Gesetz nicht einmal zu bearbeiten, was der Vortragende natürlich auch eingeplant hatte. Auf der Rückseite von ABl. Nummer 166 ist nun aufgefunden und belegt:

kg.
 W dem Teil am 10.6.20
 26.20
 Dr. Martin
 Richter am Amtsgericht

Sie wollte also keine Bearbeitung mit Bescheidung der vor der HV eingereichten Anträge!

Insoweit beweist das JVVorbD vom 10.06.2020 nun, dass dieses Ablehnungsgesuch wie auch alle übrigen Anträge des der z.U.v.A.w.p.V.u.v.z.U.V. jedenfalls vor einem Urteil nicht beschieden wurden.

Eingabe vom 16.04.2021 Zitat Ende!

Das von JVVordB wurde laut Seite 9 wie folgt **verantwortlich** mindestens nach Treu und Glauben unterzeichnet:

Protokoll wurde geschrieben am: 07.07.2020

Protokoll wurde fertiggestellt am: 9.7.20


Dr. Martin
Richterin am Amtsgericht


Justizverwaltungsinspektorin Gilch-Göppel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehend auf Seite 8 erdreisteten sich die vorstehenden Ersteller einer urkundlichen Lüge mit anschließender Falschbeurkundung im Amt zu folgendem Eintrag, **Zitat Anfang:**

Der Angeklagte wurde gefragt, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung ausführen wolle.
Der Angeklagte hielt seinen Schlussvortrag und erklärte dabei:
„Polizisten lügen bei der Vernehmung vor Gericht wie gedruckt“.

„Ich bin heute in eine total gesetzwidrige Verhandlung beim AG Schwabach gekommen“.

Zum Staatsanwalt: „Grinsen Sie nicht so blöd“.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort und beantragt die Unterbrechung der Hauptverhandlung.

Zitat Ende!

Hiermit beweist der z.U.v.A.w.p.V.u.v.z.U.V., dass er keinen Schlussvortrag gehalten hat und er tatsächlich den nachfolgend wiedergegebenen Antrag zur Vertagung wegen einer notwendigen Fortsetzung der Beweisaufnahme mündlich bis zum Ende vorgetragen hat, welchen die in Ablehnung befindliche Volljuristin und Justizverbrecherin Dr. Martin nicht mehr entgegen nehmen wollte, **Zitat Vertagungsantrag Anfang:**

Eingabe mit Dokumenten-Nr. zum Antrag auf Vertagung der HV zur Vorbereitung der Erörterung der Beweisergebnisse:

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdVd) die Vertagung der Hauptverhandlung nach Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage 2007, Einl 28 sowie § 258 StPO und entsprechend § 285 Rn 2 ZPO in Verbindung mit § 227 ZPO, und begründet den Vertagungsantrag wie folgt:

1. Die Verfahrensführung der befassten und die größtenteils rechtsmissbräuchliche Behandlung und Bescheidung der Parteianträge hat noch offene Rechtsbehelfe hinterlassen, die erst noch beschieden werden müssen.
2. Zur Vorbereitung einer Verhandlung nach der Beweisaufnahme mit der Erörterung der Beweisergebnisse ist es daher erforderlich, sich ausführlich unter Bearbeitung der Ergebnisse der Beweisaufnahme zu den besonderen Schwierigkeiten zu äußern, soweit sie durch das befasste Gerichtspersonal zu erkennen gegeben wurden.
3. Zur Vorbereitung einer Verhandlung zum Ergebnis der Beweisaufnahme ist das rechtliche Gehör nur gewährt, wenn dazu die Sitzungsniederschrift (Hauptverhandlungsprotokoll) vorliegt und eine ausreichende Zeit zur Bearbeitung gewährt wird, welche den besonderen Schwierigkeiten angemessen ist.

4. Es wird aus Gründen des Beweiserfordernisses gegen möglicherweise beabsichtigte fehlerhafte Entscheidungen eine schriftliche Stellungnahme der Partei zum Beweisergebnis vor ihrem Schlusswort in einer mündlichen Verhandlung erforderlich, die bei dem vorhersehbaren Umfang höchstens in 7 Tagen nach der Protokollzustellung zu erstellen ist. Das hat der bisherige Verfahrensablauf dadurch gezeigt, dass die Partei ihr rechtliches Gehör bezüglich ihrer Anträge regelmäßig nicht durchsetzen konnte und daher abschließend ihre angebotenen Beweismittel nach der schriftlichen Bekanntgabe aller vollständigen Ablehnungsbegründungen neu strukturieren und eventuell erweitern muss. Dazu kann erst die Sitzungsniederschrift entscheidend anstoßen.

Deshalb ist der Vertagungsantrag gerechtfertigt.

Die Partei wahrt mit diesem Antrag auf Vertagung vor Gericht ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, falls ihre vorgetragenen und zu ergänzenden Argumente und angebotenen Beweismittel nicht zur Kenntnis genommen werden sollten.

Begründung:

Es ist in Erfüllung der Aufklärungs- und Fürsorgepflicht des Gerichts das Verfahren ohne unzumutbaren Zeitdruck zu führen.

Hierzu benötigt es für die insgesamt zu Protokoll der Hauptverhandlung eingereichten Schriftsätze, die es vollständig nur im beantragten Selbstleseverfahren im Falle der Behinderung oder Versperrung des mündlichen Vortragsrechtes der von ihm z.U.v.A.w.V.+A. zur Kenntnis nehmen kann, eine ausreichende Zeit zu den begründeten Antragsentscheidungen.

Diese können sich in ihrer genauen Formulierung erst aus dem vorzulegenden Protokoll der Hauptverhandlung ergeben.

Deshalb gehört zum ordentlichen rechtlichen Gehör auch, dass der Partei ausreichende Zeit dafür gewährt wird, ihre beabsichtigten, eventuell noch weiteren notwendigen Anträge/Eingaben überlegt, sauber und leserlich einreichen zu können, damit das Protokoll der Hauptverhandlung ausreichend bestimmt geführt werden kann.

Dazu gehört auch, dass ausreichend Zeit zur Beschaffung von Beweismitteln und Erkundigungen zu aufgekommenen und möglicherweise neuen oder ergänzenden wichtigen Rechtstatbeständen gewährt wird.

Es wird deshalb gerichtlicher Entscheid zu diesem Antrag gefordert!

Zitat Vertagungsantrag Ende!

Dazu wird nunmehr eine Versicherung an Eides statt vorgelegt, welche das geplante und bewusst durch den StA Dr. Kulhanek und die abgelehnte Volljuristin Dr. Martin durchgezogene Justizverbrechen gegen den z.U.v.A.w.p.V.u.v.z.U.V. beweist und zur Strafverfolgung gegen alle Beteiligten und Mittäter wegen Officialdelikte von Amt wegen auffordert.

Versicherung an Eides statt

Hiermit versichere ich, _____, in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt, dass ich an der Hauptverhandlung gegen Dr. Wenzel ohne diesem vorher gewährte uneingeschränkte persönliche Akteneinsicht in alle den Gericht vorliegenden Verfahrensakten und Beweismittel am 10.06.2020 am AG Schwabach als Prozessbeobachter teilgenommen habe.

Ich erinnere mich daran, dass Dr. Wenzel nach dem Plädoyer des Staatsanwaltes Dr. Kulhanek einen Antrag auf Vertagung gestellt hatte, damit die Beweisaufnahme nach Ladung noch von ihm benötigter Zeugen wie u. a. dem POW Merkl und der Beschaffung weiterer Beweismittel aus der PI Roth fortgesetzt werden konnte. Das mündete in die folgende Szene nach seiner Antragsverlesung:

Dr. Wenzel: Is'n Antrag. Und meine anderen müssen vorher beschieden werden.

Dr. Martin steht auf, nimmt sich ein vorbereitetes Papier und liest ab: Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil, der Angeklagte Jürgen Wenzel, geb. am 23.11.1943, wird wegen Vortauschen einer Straftat zu einer Geldstrafe von 90 Tagen zu je 50 € verurteilt. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen. Die anzuwendenden Vorschriften sind die §§ 145 d Abs. 1 Nr. 1 StGB.....

Ich erinnere mich auch, dass zu diesem Zeitpunkt zwei aus Nürnberg mit einem Polizeifahrzeug mit dem vermutlichen amtlichen Kennzeichen N - PP 132 angereiste Polizeibeamte als Prozessbeobachter diesen Vorgang zur Kenntnis nehmen konnten. Einer der Polizeibeamten war ein mit Ziegenbart und vier silbernen Sternen hochdekoriertes bayrischer Behördenmitarbeiter, der auf Nachfrage wie auch sein Begleiter seinen Namen nicht nennen wollte.

Clausthal-Zellerfeld, den 30.06.2021

Dem Antragsteller wurde also beweisbar kein Schlusswort gewährt, welches im Übrigen nach einem weiteren Antrag selbst ohne Bescheidung auch erneut hätte gewährt werden müssen.

Insoweit war die von Anfang an abgelehnte Volljuristin Dr. Martin zum Zeitpunkt ihrer Urteilsverkündung aufgrund einer massiven Rechtsbeugung keine gesetzliche Richterin und konnte nur noch ein Scheinurteil vorlegen, was sofort angefochten und auch am LG N gerügt wurde, s. **SS vom 18.06.2021 Zitat Anfang:**

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

SS vom 18.06.2021 Zitat Ende!

Das LG Nürnberg versucht somit weiterhin, dem z.U.v.A.w.p.V.u.v.z.U.V. ohne AE die I. Instanz zu entziehen, welcher selbst nur hilfsweise die Berufung einlegen musste, um nicht durch eine nicht vertrauenswürdige Geheimjustiz in Bayern zur Deckung schwerster Regierungskriminalität und Justizverbrechen durch Bayrische Behördenmitarbeiter bis hinauf zum Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder jeglicher Verfahrensrechte beraubt werden zu können. In der BRep werden seit zig Jahren auch Scheinurteile einfach mit NAZI-Gesetzen vollstreckt, ohne das noch eine effektive rechtliche Gegenwehr für Bürger und Nichtjuristen gegeben ist.

Der Antrag wird entsprechend § 246 II, III laut Lutz Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage, Rn. 1, und der Verhinderung der Anwendung von ZPO § 295 (Verfahrensrügen) gestellt und versperrt die spätere Unterstellung eines stillschweigenden Rügeverzichtes für eine etwaige, zu erwägende Revision, **Zitat Anfang:**

Das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihre Verspätung gibt den Verfahrensbeteiligten das Recht, die Aussetzung der Verhandlungen zu beantragen (§246 II, III).

Zitat Ende!

Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit vorhergehender Erkundigungen und zur verhandlungsvorbereitenden Bearbeitung von begründeten Ablehnungsgesuchen dürfte dieser Antrag nicht abgewehrt werden, weil damit rechtsmissbräuchlich absichtlich ein geltendes Recht grundgesetzwidrig unanwendbar erklärt werden könnte.

Dem Antrag ist stattzugeben und es wird insoweit unverzüglich gerichtlicher Bescheid mit einer nachvollziehbaren rechtlichen Begründung verlangt!

Zitat aus Antrag mit der Dokumenten-Nr. 3 Ende!

Mit diesem Vortrag ist unwiderlegbar und beweissicher ein Justizverbrechen am AG Schwabach dokumentiert, an welchem sich namentlich zu erkennende Justizbeschäftigte als kriminelle Vereinigung zur Verurteilung eines dazu Unschuldigen unter Vorenthaltung grundlegender Verteidigungsrechte verabredet haben!

Gleichzeitig wurde die Gerichtsbesetzung am LG N-Fürth für den Fall einer Antragsablehnung als Mittäter aufbereitet. Der Antrag wurde weder bearbeitet noch für den Angeklagten erkennbar in das Protokoll aufgenommen, worauf er den Ablehnungsantrag 4 diesmal ungehindert vortrug.

Nun zog sich das Gericht zurück und der Vorsitzende Volljurist erklärte, der Antrag sei mit der mittlerweile üblichen krassen Überdehnung von § 26 a StPO als verspätet zurückgewiesen. Der Rechtsbehelf 4 a für die Revision lag ihm jedoch vor!

Natürlich wurde nichts anderes erwartet und deshalb dem Gericht sofort ein Antragskonvolut mit den Dokumenten-Nr. 00.3 und 00.4 vorgelegt:

Eingabe mit Dokumenten-Nr. 00.3: zur Vermeidung der Bezeichnung von in der HV eingereichten Anträge und Beweismittel als Gehefte wie in der Vorinstanz am AG Schwabach am 10.06.2020, die dann auch noch nicht vor einem Urteil beschieden wurden, werden hiermit

die Eingaben/Anträge zur Einführung offenkundiger Tatsachen und eine Gerichtsstandrüge in das vorliegende Verfahren mit den Dokumenten-Nummern in der Reihenfolge ihrer verlangten Entscheidung 9 + 9a, 10 + 10a, 11 + 11a, 12 + 12a, 13 + 13a zu Protokoll eingereicht und entsprechend des verpflichtenden Mündlichkeitsprinzips in einer Hauptverhandlung in BRep-Strafverfahren vorgetragen und erläutert.

Eingabe mit Dokumenten-Nr. 00.4: zur Vermeidung der Bezeichnung von in der HV eingereichten Anträge und Beweismittel als Gehefte wie in der Vorinstanz am AG Schwabach am 10.06.2020, die dann auch noch nicht vor einem Urteil beschieden wurden, werden hiermit

die Eingaben/Anträge zum Beweis nicht möglicher gesetzlicher Richter in der BRep in das vorliegende Verfahren mit den Dokumenten-Nummern in der Reihenfolge ihrer verlangten Entscheidung 15 + 15a, 16 + 16a, 8 + 8a und die Einladung sowie die Veröffentlichung der Pressestelle zu den Verfahren am 14.07.2021 ohne Bekanntgabe des vorliegenden Verfahrens zur vorsätzlichen Irreführung einer großen interessierten Öffentlichkeit bis mindestens zum 12.07.2014 zu Protokoll eingereicht und gerügt und entsprechend des verpflichtenden Mündlichkeitsprinzips in einer Hauptverhandlung in BRep-Strafverfahren vorgetragen und erläutert.

Auch diese Eingaben, mit denen die Lehrhefte 090701, 090601, 090101 und 090401 in das Verfahren eingeführt wurden, wollte der sich schon lange ein Amt anmaßende Volljurist Schmidt nicht zu Protokoll nehmen und ließ überhaupt keinen mündlichen Vortrag zur Verteidigung zu, indem er einfach durch die Urteilsverlesung in unzulässiger verkürzter Form zur Sachverhandlung übergang.

Das entspricht zwar in keinem Fall mehr einen fairen Verfahren in einem Rechtsstaat, aber den täuscht die BRep sowieso seit langem nur noch vor, und wurde entsprechend obigem Drehbuch sofort wieder gekontert. Zur Urteilerwiderung wurden 98 Seiten eine schriftlichen Beweisführung wegen unhaltbarer Widersprüche im Urteil nach der Aktenlage, zu Beweisangeboten zur Begründung der vorgeblich falschen Strafanzeige und zur Mittäterschaft der StA N-Fürth und der PI Roth am Raubüberfall vorgelegt, damit die so genannten Ehrenrichter überhaupt erkennen können sollten, für welches lange vorgeplante Justizverbrechen in Bayern sie nun ihren Kopf riskieren sollten.

Wieder wollte der befasste Volljurist die Eingabe mit der Antragsnummer 14 nicht zu Protokoll nehmen und brach eine mündliche Erörterung sehr schnell ab, indem er den ersten und einzigen von 3 geladenen Zeugen aufrief, einen Polizeibeamten, welcher schon am AG Schwabach bewiesen hat, wie löchrig das Gedächtnis im Zeugenstand dann wird, s. NJW 2000, Heft 13, S. 916 ff., "nach der eine Diplom-Psychologin keinen Berufszweig kenne, indem so viel im Zeugenstand gelogen werde, wie bei der Polizei!"

Da der Rechtsbehelf 14 a mit der Eingabe 14 eingereicht worden war, konnte sich der Angeklagte nun in der Befragung die nächsten Beweise für seine Vermutung gewinnen, dass die PI Roth selbst aktiv eine Verdunklung, Beweis- und Strafvereitelung zu seinen Lasten betrieb und der zweite geladene Polizeibearbeiter als Aus- und Bewerter von (offenkundig nicht aller!) polizeilich vorliegenden Daten am 20.01.2020 für einen Ereignisbericht, dem Gericht vor der Eröffnung der HV bekannt, ohne Angabe von Gründen für den Angeklagten nicht erschien!!! Damit kann die Abstimmung an der PI Roth unter den dort befassten Polizisten zunächst ungehindert fortgesetzt werden, weil sofortige, sich möglicherweise widersprechende Aussagen vor Gericht so effektiv zunächst weiter verhindert wurden.

Zur Aussage des einzigen erschienenen Zeugen soll wegen merkwürdiger Unstimmigkeiten erst nach Abschluss des Verfahrens berichtet werden, weil auch ihm eine strafrechtliche Verfolgung gebühren könnte!

Auch zur Zeugenbefragung hat der Angeklagte dem Gericht seine beabsichtigten Fragen schriftlich eingereicht, **Zitat Anfang:**

Eingabe mit Dokumenten-Nr. 21 mit dem Ergebnis der Zeugenbefragung zu Protokoll

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdVd) eine Eingabe zu Protokoll der Hauptverhandlung eingereicht, mit welcher dem befassten Gericht vorab mitgeteilt wird, mit welchen Fragen und Unterlagen er mindestens sein Verfahrensrecht zur unbehinderten Befragung des Zeugen [REDACTED] eine Protokollierung in der durchgeführten HV durch die befasste Gerichtsbesetzung am LG Nürnberg-Fürth für einen notwendig werdenden Rechtsbehelf erreichen will. Es ist zusätzlich beabsichtigt, dem Gericht auch die komplette Beantwortung des Zeugen [REDACTED] zu Protokoll zu geben.

Eine in der BRep befasste Gerichtsbesetzung reduziert das Fragerecht der Partei regelmäßig auf Formulierungen, die nur mit Ja und Nein (Schwarz oder Weiß!) zu beantworten sind. Sie lässt damit keine zusammenhängenden Erklärungen des Zeugen zu Sachverhalten zu, obwohl sie genau diese Form der Zeugenerklärungen zu Gunsten der Anklagevertretung selbst durchsetzt, um dann ohne Protokollierungen wesentlicher Aussagen durch eigene geeignete Formulierungen das beabsichtigte und vermutlich bereits vorgefertigte Urteil zu stützen. Die Verteidigung hat dabei festgestellt, dass das vorliegende konstruierte Straftatverfahren absolut haltlos mit nur einer einzigen Zeugin [REDACTED] und deren vielfach beweisbaren falschen Zeugenaussagen neben überwollenden polizeilichen Dokumenten auch des Zeugen [REDACTED] angesetzt wurde.

Weil der mit der Reichsbürgerverunglimpfung zu Unrecht von Amts wegen politisch Verfolgte und zeitweilig zu Unrecht Verurteilte (z.U.v.A.w.p.V.+z.z.U.V.) selbst aber folgerichtig und auch für das Gericht nicht unerwartet jeden Straftatvorwurf bestreitet, wurde bereits durch den Strafbefehl der furchtbaren Volljuristin Dr. Andrea Martin ohne vorherige AE erkennbar, dass diese im Wege der Vorverurteilung ohne angemessenes rechtliches Gehörs ihn gegebenenfalls auch mit Rechtsmissbrauch und Rechtsbeugung als in eigener Sache Befangene maßlos überzogen verurteilen wollte, was eine Straftat darstellt.

Insoweit besteht für den z.U.v.A.w.p.V.+z.z.U.V. die unabdingbare Notwendigkeit, den Zeugen [REDACTED] unbehindert zu seinen widersprüchlichen Zeugenaussagen in der I. Instanz im Zusammenhang mit einem Ereignisbericht vom 20.01.2020 und am 09.04.2021 erstmals zur Kenntnis zu nehmenden neuen Beweisen aus der Zweitakte vernehmen zu können.

Die von ihm durchgeführte Zeugenbefragung hat bei aller gerichtlichen Behinderungen die Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] doch schwerstens erschüttert und widerlegt, so dass der z.U.v.A.w.p.V.+z.z.U.V. zum Nachweis seiner Verteidigungsbehinderung für eine spätere Strafverfolgung der befassten Gerichtsbesetzung seine vorbereiteten Fragen und deren Befragungsergebnisse zu Protokoll gibt.

Die handschriftlichen Eintragungen sind das Ergebnis der Befragung, soweit sie ungestört durchgeführt werden konnten. Einer anderweitigen Darstellung im HV-Protokoll wird schon jetzt widersprochen.

Zitat Ende!

Das Gericht stellte nunmehr fest, dass auch die einzige mögliche Belastungszeugin mit einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zum 3. Mal nicht erschienen ist, zog sich zurück und ließ den Vorsitzenden bei Fortführung der Verhandlung wie folgt sinnieren: " Man könne ja an eine Einstellung unter Auflagen oder an ein psychiatrisches Gutachten zur Schuldunfähigkeit des Angeklagten denken"!!! Und da war sie wieder, die letzte Krücke einer NAZI-ähnlichen Justizgewähr, welche gesunden Menschen durch Psychiater wie im Fall Mollath den bürgerlichen Tod bescheren kann und will, **wenn sie ohne festzustellende, bzw. festgestellte Schuld** dem Justizterror oder der Regierungskriminalität in der BRep Paroli bieten wollen.

Insoweit erklärte ihm der Angeklagte einfach, dass er keine Einstellung akzeptieren werde und ein Psychiater auch eine berufliche Reputation haben könnte, worauf das Gericht die Vertagung anberaumte.

Es wird hiermit eine Einladung für Dienstag, den 03.08.2021 um 9:00 Uhr am LG N-Fürth, Sitzungssaal 228, ausgesprochen, in welcher weitere Justizverbrechen bei der politischen Verfolgung eines Unschuldigen von Amt wegen bewiesen werden könnten. Die Systemmedien scheinen an einer Enttarnung der Bayrischen Terrorjustiz und Behördenkriminalität nach der letzten HV offenkundig leider noch nicht interessiert zu sein.

Maschinengeschrieben und PC-beglaubigt !